



WEGLEITUNG

betreffend die **Pflichten des Vertreters**

Ausgabe vom 1. Mai 2006

Zweck

Diese Wegleitung soll dem Vertreter ausländischer Anlagefonds in der Schweiz einen Überblick betreffend die ihm obliegenden Pflichten im Allgemeinen sowie hinsichtlich der Publikations- und Meldevorschriften im Speziellen verschaffen. Sie dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit, als die Eidg. Bankenkommission (EBK) im Einzelfall weitere Präzisierungen, Angaben und Unterlagen verlangen kann. Selbstredend hat der Vertreter sämtliche für ihn massgeblichen Vorschriften - unabhängig davon, ob selbige nachstehend ausdrücklich erwähnt werden oder nicht - jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Das Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG; SR 951.31), die Verordnung über die Anlagefonds (AFV; SR 951.311) sowie die Verordnung der EBK über die Anlagefonds (AFV-EBK; SR 951.311.1) können beim BBL / Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen (Telefon 031 / 325 50 50, Telefax 031 / 325 50 58, Internet www.bbl.admin.ch) oder von der Internetseite der Bundeskanzlei (www.bk.admin.ch) heruntergeladen werden. Die Selbstregulierungsvorschriften der Swiss Funds Association SFA sind direkt beim Verband sowohl in physischer als auch elektronischer Form erhältlich (Tel. 061 / 278 98 00, Telefax 061 / 278 98 08, Internet www.sfa.ch).

Geltungsbereich

Die nachstehend erwähnten Pflichten sind für **sämtliche Vertreter ausländischer Anlagefonds in der Schweiz** i.S.v. Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AFG massgebend.

Wer als Vertreter gewerbsmässig Anteile von ausländischen Anlagefonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus anbietet oder vertreibt, bedarf dazu - neben der Bewilligung zum Vertrieb von Anteilen von ausländischen Anlagefonds nach Art. 45 Abs. 1 AFG - auch einer Bewilligung der EBK als Vertreter (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AFG) und hat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Bewilligung als Vertreter gilt gemäss Art. 56 Abs. 5 AFV zugleich als Vertriebsbewilligung i.S.v. Art. 22 AFG (Ver-



triebsträger). Für die genannten Bewilligungsverfahren existieren separate Wegleitungen.

Die Vertriebstätigkeit darf erst nach erfolgter Bewilligungserteilung aufgenommen werden. Wer als Vertreter tätig ist, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Bewilligung zu sein, macht sich strafbar (Art. 69 AFG).

Pflichten

1. Aufgrund der Anlagefondsgesetzgebung und deren ausführenden Erlasse sowie der Praxis der EBK

1.1. Grundsätzliches (Art. 46 AFG)

- a) Der Vertreter des ausländischen Anlagefonds vertritt diesen in der Schweiz gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörde. Die Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand bestehen auch nach einem Bewilligungsentzug oder nach der Auflösung des ausländischen Anlagefonds am Sitz des Vertreters weiter.
- c) Für Veröffentlichungen und Werbung in der Schweiz ist der Vertreter verantwortlich. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

1.2. Publikations- und Meldevorschriften

- a) Der Vertreter eines ausländischen Anlagefonds publiziert das Fondsreglement oder die Statuten, den Prospekt und im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW/UCITS III) den vereinfachten Prospekt sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die Aufsichtsbehörde kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Interessentenkreis richtet (Art. 61 Abs. 1 AFV).

In den Publikationen (inkl. solchen betreffend Änderungen in den Fondsdokumenten gemäss Art. 61 Abs. 4 AFV) sind anzugeben:

- a. der Sitzstaat des Fonds;
- b. die Zahlstelle;
- c. der Vertreter;
- d. der Ort, wo das Fondsreglement oder die Statuten, der Prospekt und im Falle eines OGAW/UCITS III der vereinfachte Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (Art. 61 Abs. 2 AFV i.V.m. Art. 3 Abs. 3, Art. 48 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 2 AFG).



Für OGAW/UCITS III sind die im vorstehenden Absatz angeführten Angaben (lit. a.-d.) auch in der Werbung zu machen (Art. 61 Abs. 3 AFV).

Der Vertreter eines ausländischen Anlagefonds reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der Aufsichtsbehörde unverzüglich¹ ein, meldet ihr Änderungen des Fondsreglementes, der Statuten, des Prospektes sowie im Falle eines OGAW/UCITS III des vereinfachten Prospektes ohne Verzug² und veröffentlicht diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt³ sowie in einer Tages- oder Wochenzeitung (Art. 61 Abs. 4 AFV). Den Jahres- und Halbjahresberichten legt er die vollständig ausgefüllten **Checklisten** (www.ebk.ch/d/wegleit/index.html) bei. Bei Änderungen der vorgenannten Fondsdokumente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen:

- a. eine aktuelle Zulassungs- bzw. Unterstellungsbescheinigung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde,
- b. aktualisierte Fondsdokumente in dreifacher Ausfertigung (Prospekt unterzeichnet von der Fondsleitung bzw. Fondsgesellschaft, der Depotbank und dem Vertreter in der Schweiz);
- c. änderungsmarkierte Fondsdokumente, welche sämtliche vorgenommenen Anpassungen im Vergleich zur letzten, von der EBK bewilligten bzw. zustimmend zur Kenntnis genommenen Version wiedergeben;
- d. die Kopien der entsprechenden Veröffentlichungen in den massgeblichen Publikationsorganen.

Der Vertreter veröffentlicht die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Anteilen gemeinsam bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal im Monat, in einer namentlich zu bezeichnenden, schweizerischen Tages- oder Wochenzeitung⁴ (Art. 3 Abs. 3 AFG i.V.m. Art. 61 Abs. 5 sowie Art. 78 Abs. 1 und 2 AFV).

- b) Der Vertreter hat die EBK u.a. in folgenden Fällen zu informieren:

* Dieser Tatbestand ist gleichzeitig zusätzlich auch in den schweizerischen Publikationsorganen des bzw. der betroffenen Anlagefonds zu veröffentlichen (vgl. dazu auch nachstehende Ziff. 1.3).

¹ Innert max. zwei Wochen nach Publikation des Berichtes, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte bzw. innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Art. 48 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 AFG).

² Innert max. zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderungen der massgeblichen Fondsdokumente. Innert derselben Frist sind der Aufsichtsbehörde die angepassten, in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Fondsdokumente einzureichen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Letztgenannten verwendet werden.

³ Zwingend im amtlichen Teil zu publizieren.

⁴ Die Wahl einer im Wochenrhythmus erscheinenden Zeitung ist nur für Fonds zulässig, bei welchen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen maximal einmal pro Woche erfolgt.



- a. bei der Fusion oder Liquidation eines Anlagefonds bzw. Teilfonds (unverzüglich)*⁵;
- b. bei der Nichtlancierung eines Anlagefonds bzw. Teilfonds⁶ oder der Nichtaufnahme des diesbezüglichen Vertriebes in der Schweiz (unverzüglich nach Entscheid, spätestens aber nach Verstreichen der in der Bewilligungsverfügung des Sekretariates der EBK in diesem Zusammenhang angesetzten Frist);
- c. wenn die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates dem Anlagefonds die Bewilligung entzieht (unverzüglich)*;
- d. bei einer den Vertreter selbst betreffenden Fusion, Spaltung oder Änderung der Rechtsform bzw. einem daraus resultierenden Vertreterwechsel (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich nach Entscheid)*⁷;
- e. bei der Beendigung der Vertretertätigkeit aus anderen als den unter vorstehender lit. d angeführten Gründen bzw. einem daraus resultierenden Vertreterwechsel (vorgängig)*⁸;
- f. bei einem Zahlstellenwechsel (vorgängig)*;
- g. bei Vorgängen, die geeignet sind, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 56 AFV in Frage zu stellen, wie namentlich:
 - ga. dem Wechsel der für das Fondsgeschäft zuständigen geschäftsführenden Personen (vorgängig);
 - gb. der Erweiterung der Geschäftsführung (vorgängig);
 - gc. dem Wechsel der Revisionsstelle (vorgängig);
 - gd. der Änderung bzw. Kündigung des Vertretungsvertrages oder Auflösung desselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich);
 - ge. der Änderung bzw. Kündigung des Versicherungsvertrages bzw. der Bankgarantie oder Auflösung des-/derselben aus anderen Gründen (sofern möglich vorgängig, ansonsten unverzüglich);
 - gf. wenn Schadenersatzansprüche gegen den Vertreter geltend gemacht werden (unverzüglich);
- h. wenn bei einem von ihm vertretenen ausländischen Anlagefonds mit besonderem Risiko Mutationen betreffend die besonders qualifizierten ge-

⁵ Nach durchgeführter Fusion sind zudem deren Vollzug sowie das Umtauschverhältnis, nach abgeschlossener Liquidation die Schlusszahlungen ohne Verzug in den schweizerischen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Wird ein in der Schweiz zum Vertrieb zugelassener Anlagefonds mit einem nicht zum Vertrieb zugelassenen fusioniert, darf letzterer in der entsprechenden Publikation einzig namentlich erwähnt werden; darüber hinausgehende Angaben sind nicht zulässig.

⁶ Entsprechende Bestätigung der Revisionsstelle des Fonds ist der EBK einzureichen.

⁷ Kann die Durchführung eines neuen Bewilligungsverfahrens (Vertreter) notwendig machen.

⁸ Die Mitteilung an die EBK sowie die entsprechende Publikation in den schweizerischen Publikationsorganen des bzw. der betroffenen Anlagefonds haben mindestens einen Monat vor der Beendigung der Vertretertätigkeit bzw. dem effektiven Vollzug des Vertreterwechsels zu erfolgen.



schäftsführenden Personen (Art. 35 Abs. 4 AFG i.V.m. Art. 44 AFV, Art. 3 Abs. 3 AFG) bei der Fondsleitung bzw. Fondsgesellschaft und/oder bei allfällig Beauftragten erfolgen (vorgängig);

- i. wenn bei einem von ihm vertretenen ausländischen Anlagefonds die Rückzahlung der Anteile aufgeschoben wird (Art. 24 Abs. 3 AFG i.V.m. Art. 26 AFV, Art. 3 Abs. 3 AFG)⁹;
- j. bei den Vertreter selbst betreffenden Firma- oder Adressänderungen*.

1.3. Publikationsvorschriften im Speziellen

Um unnötige Umtriebe und Kosten zu vermeiden, empfiehlt es sich, beabsichtigte Prospekt-, Reglements- bzw. Statutenänderungen der EBK zu unterbreiten, **bevor** die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates des bzw. der betroffenen Fonds selbige genehmigt, damit allfällige Unvereinbarkeiten mit dem schweizerischen Recht bzw. der Praxis der EBK (z.B. hinsichtlich Fondsname und Anlagepolitik) bereits in diesem Stadium des Verfahrens eruiert und eliminiert werden können. Des Weiteren ist es ratsam, der EBK auch die Entwürfe der vorgesehenen Publikationen vorgängig zu unterbreiten, da andernfalls die Gefahr besteht, fehlerhafte bzw. ungenügende Publikationen in bereinigter Fassung erneut veröffentlichen zu müssen. Der Vertreter ausländischer Anlagefonds hat (wie eine schweizerische Fondsleitung bei Änderung eines Fondsreglementes) in der Publikation die Änderungen **kurz zu begründen**.

a) Materielle Änderungen

- a. Änderungen des Reglementes (Vertragsbedingungen) bzw. der Statuten bzw. von Bestimmungen, welche gemäss SFA-Musterprospekt mit integriertem Musterreglement für schweizerische Effektenfonds Bestandteil des Reglementes bilden

Da die Änderungen das Verhältnis Anleger - Fondsleitung bzw. Fondsgesellschaft/Depotbank direkt betreffen, müssen sie in den Publikationsorganen des Anlagefonds **im Wortlaut** publiziert werden.

- b. Änderungen von Bestimmungen, welche für die Bewilligung zum öffentlichen Vertrieb in und von der Schweiz aus von Bedeutung sind

Da seitens der Anleger in der Schweiz diesbezüglich ein besonderes Informationsinteresse besteht, sind u.a. Angaben, welche mit den nachfolgend aufgeführten Tatbeständen in Zusammenhang stehen, bei jeder Änderung **im Wortlaut** in den Publikationsorganen des Anlagefonds zu veröffentlichen:

⁹ Sofern der Aufschub länger als einen Tag dauert, hat der Vertreter die Aufsichtsbehörde sofort unter Darlegung der massgeblichen Gründe zu informieren. Darüber hinaus muss er die betroffenen Anleger umgehend über den Aufschub der Rückzahlung in Kenntnis setzen.



- ba. Zahlstelle, Erfüllungsort und Gerichtsstand in der Schweiz;
- bb. Vertreter und Ort, wo Fondsreglement, Statuten, Prospekt sowie im Falle eines OGAW/UCITS III vereinfachter Prospekt kostenlos bezogen werden können;
- bc. schweizerische Publikationsorgane;
- bd. Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise im schweizerischen Kurspublikationsorgan.

b) Formelle Änderungen

Rein formelle bzw. redaktionelle Änderungen von Bestimmungen der Fondsdokumente sind der Aufsichtsbehörde zu melden, müssen jedoch in den Publikationsorganen des jeweiligen Anlagefonds nicht veröffentlicht werden.

c) Änderungen von Bestimmungen des vereinfachten Prospektes

Wird aufgrund einer Prospektänderung des ausführlichen Prospektes der vereinfachte Prospekt entsprechend angepasst, ist eine Publikation nicht notwendig. Darüber hinausgehende Anpassungen von Bestimmungen des vereinfachten Prospektes sind in den Publikationsorganen des betreffenden Anlagefonds **im Wortlaut** zu veröffentlichen.

1.4. Anpassung an die Bestimmungen von OGAW/UCITS III

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

a) Reine Anpassung an die Bestimmungen von OGAW/UCITS III

Als solche gilt z.B. die Adaption an die geänderten Risikoverteilungsvorschriften. Diesbezüglich genügt eine Veröffentlichung der Grundzüge in zusammengefasster Form.

b) Änderungen von Bestimmungen betreffend die Anlagepolitik und die Art der Anlage (indirekt über andere Fonds anstatt direkt über Aktien etc.), die aufgrund der Bestimmungen von OGAW/UCITS III möglich werden

Als solche Änderungen gelten u.a.:

- a. Erweiterung der zulässigen Anlagen in andere Anlagefonds, indem statt nur in OGAW/UCITS neu unter gewissen Bedingungen generell in in- und ausländische Anlagefonds investiert werden darf respektive Erhöhung der Anlagen in andere Anlagefonds (neu mehr als 5% bzw. 10% des Fondsvermögens), wobei es zu beachten gilt, dass der Fonds bei Überschreitung der 49%-Grenze gemäss ständiger Praxis der EBK als Fund-of-Funds qualifiziert und die diesbezüglichen zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen hat;



- b. Erweiterung der zulässigen Anlagen um Bankguthaben (wenn mehr als 10% des Fondsvermögens in Bankguthaben investiert werden dürfen);
- c. Erweiterung der zulässigen Anlagen um liquide Geldmarktinstrumente (wenn mehr als 10% des Fondsvermögens in liquide Geldmarktinstrumente investiert werden dürfen);
- d. Erweiterung der zulässigen Anlagen um derivative Finanzinstrumente;
- e. Ausgestaltung des OGAW/UCITS neu als komplexer OGAW/UCITS (vgl. Empfehlung 2004/383/EG der EU-Kommission vom 27. April 2004 zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW]): Gemäss Praxis der EBK ist dies der Fall, wenn der Hebel (Leverage) neu höher ist als der Faktor 1.1. Auf das damit verbundene Risiko ist hinzuweisen;
- f. Ausgestaltung des OGAW/UCITS neu als Index-Tracker-Fonds.

Bei all diesen Fällen bedarf es einer ausführlichen Veröffentlichung (jedoch nicht im Wortlaut).

- c) Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit den Bestimmungen von OGAW/UCITS III stehen (z.B. Erhöhung der Verwaltungskommission)

Die geänderten Bestimmungen sind **im Wortlaut** zu veröffentlichen.

- d) Umwandlung von nicht EU-kompatiblen Anlagefonds (NON-UCITS) in OGAW/UCITS III

Neben der obligatorischen Umwandlung von OGAW/UCITS in OGAW/UCITS III bietet die durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG sowie 2001/108/EG geänderte EG-Richtlinie 85/611/EWG neu die Möglichkeit, bereits bestehende, nicht EU-kompatible Anlagefonds (insbesondere Funds-of-UCITS, Geldmarktfonds und Indexfonds mit Indexschwergewichten, welche die 5-/10-/40%-Risikoverteilungsvorschrift verletzen würden) in OGAW/UCITS III umzuwandeln. Die geänderten Bestimmungen sind **im Wortlaut** zu publizieren.

Betreffend **Inhalt und Gliederung der Publikation** gilt für die vorstehend unter lit. a) - c) angeführten Fälle Folgendes:

Erstens ist einleitend auf die Änderung der EG-Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 durch die beiden Richtlinien 2001/107/EG sowie 2001/108/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Januar 2002 sowie auf die Notwendigkeit, dass die EU-Mitgliedstaaten die Änderungen in das nationale Recht übernehmen mussten, hinzuweisen. Zudem ist anzuführen, dass bestehende OGAW/UCITS zwingend an die Bestimmungen von OGAW/UCITS III angepasst werden müssen. Ferner ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen von OGAW/UCITS III grundsätzlich einen erweiterten Katalog von zulässigen Anlagen, neue, liberalere Anlagevorschriften sowie teilweise umfassendere Risikoverteilungsvorschriften vorsehen.



Zweitens ist zu erläutern, welche Änderungen für den jeweiligen OGAW/UCITS aufgrund der Bestimmungen von OGAW/UCITS III im Einzelfall vorgesehen sind. Dabei sind die vorstehend unter lit. a) und b) angeführten Fälle zu unterscheiden.

Drittens sind allfällige Änderungen nach lit. c) oben zu veröffentlichen. Diese bedürfen einer separaten Begründung.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die unter lit. d) angeführte Konstellation.

2. Aufgrund von Selbstregulierungsvorschriften der „Swiss Funds Association SFA“, welche von der EBK als Mindeststandard im Sinne des EBK-RS 04/2 vom 21. April 2004 anerkannt worden sind

Diesbezüglich wird integral auf die massgebenden Richtlinien der SFA verwiesen. Zu erwähnen sind u.a. die nachstehenden Pflichten des Vertreters:

- a) Er überwacht den Eingang der Revisionsberichte der Vertriebsträger und wertet diese in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger systematisch aus. Bei festgestellten Verstössen hält er den Vertriebsträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsmeldung). Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die EBK darüber zu informieren (vgl. III lit. A Ziff. 6 der SFA-Richtlinie für den Fondsvertrieb vom 22. Oktober 2001).
- b) Er stellt der EBK jeweils per Jahresende eine Liste der bestehenden Vertriebsverträge zu (vgl. III lit. A Ziff. 8 der SFA-Richtlinie für den Fondsvertrieb vom 22. Oktober 2001).
- c) Er sorgt dafür, dass die jeweils anhand eines Jahres- oder Halbjahresabschlusses berechnete TER (sowie, sofern anwendbar, synthetische TER), PTR und allfällige zusätzliche Vermerke gemäss Ziff. 5, 6 und 7 der nachstehend erwähnten Richtlinie zusammen mit der Erfolgsrechnung in den entsprechenden Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen und erläutert werden. Veröffentlicht ein Fondsanbieter die genannten Kennzahlen in anderen Publikationen, so ist jeweils zusätzlich das Datum deren Berechnung anzugeben (vgl. II Ziff. 15 der SFA-Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR vom 25. Januar 2006; die synthetische TER und PTR sind erstmals für Jahres- und Halbjahresabschlüsse ab dem 31. Dezember 2006 zu berechnen).
- d) Er ist dafür verantwortlich, dass im Jahresbericht die Fondsperformance publiziert wird (vgl. III der SFA-Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Fondsperformance vom 27. Juli 2004).



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

- e) Er stellt sicher, dass im Verkaufsprospekt unter den besonderen Informationen für die Anleger in der Schweiz nach Rücksprache mit der ausländischen Fondsleitung oder Fondsgesellschaft sowohl die drei Bestandteile Leitung, Asset Management und Vertrieb der (pauschalen) Verwaltungskommission als auch - sofern gegeben - die Tatsache, dass aus dem Bestandteil Vertrieb Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, und/oder Bestandesspflegekommissionen an Vertriebssträger und Vertriebspartner bezahlt werden, analog zu den schweizerischen Fonds offengelegt werden. Zudem lässt er sich die Einhaltung der im Prospekt des Fonds gemachten Angaben schriftlich durch die ausländische Fondsleitung bzw. Fondsgesellschaft bestätigen (vgl. II lit. A Ziff. 2, II lit. B Ziff. 5 und III lit. B der SFA-Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005; Übergangsfrist zur Umsetzung bis am 31. Dezember 2006).